

Anlage

Für in Mecklenburg-Vorpommern gehaltene Tiere sind im Jahr 2014 folgende Beiträge zu entrichten:

1. Mindestbeitrag 5,00 Euro.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von der gehaltenen Tierart, der Tierzahl und dem Alter der Tiere erhoben, sofern der nach den Nummern 2 bis 6 zu erhebende Gesamtbeitrag eines Tierbesitzers den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

2. Für Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)

- a) in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen 3,50 Euro je Tier.

Die amtliche Anerkennung als BHV1-freier Bestand nach der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) ist, sofern nicht bereits erfolgt, der Tierseuchenkasse zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung nachzuweisen. Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „BHV1-freier Bestand“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen oder wird im Beitragsjahr die Anerkennung widerrufen, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Beitragsneuberechnung nach Buchstabe c.

- b) in reinen Mastbeständen 3,50 Euro je Tier,

- c) in allen übrigen Beständen 10,50 Euro je Tier.

- d) Rabatt 1,50 Euro je Tier

Besitzer von Rindern, die zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse nachgewiesen haben, dass ihr Bestand über eine amtliche Anerkennung als „BVDV-unverdächtiger Bestand“ nach § 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2011 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, verfügt, erhalten einen Beitragsrabatt auf die laufende Beitragsverpflichtung nach Buchstabe d je Rind. Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Wird die Anerkennung widerrufen, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen wird der gewährte Rabatt nacherhoben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Tierseuchenkasse das Auftreten Antigenpositiver Tiere („Virämiker“) in amtlich anerkannten „BVDV-unverdächtigen Beständen“ zur Kenntnis gelangt. Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „BVDV-unverdächtiger Bestand“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen, wird der gewährte Rabatt nacherhoben.

3. Für Schweine

- a) in Stallhaltung 1,35 Euro je Tier

- b) in amtlich kontrollierten Beständen mit einem anerkannten Hygieneprogramm gem. der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein 1,00 Euro je Tier,

- c) mit zeitweiliger Auslaufhaltung 2,50 Euro je Tier,

d) in Freilandhaltung

8,00 Euro je Tier

Besitzer von Schweinen, die ihre Tiere ausschließlich in Ställen halten und zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse nachgewiesen haben, dass ihr Bestand über eine Anerkennung als amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein vom 25. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 806) verfügt, werden für ihren Schweinebestand mit dem Beitragssatz nach Nr. 3 b veranlagt. Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Erfolgt im Beitragsjahr ein Rücktritt von dem vorgenannten freiwilligen Verfahren oder wird die Anerkennung widerrufen, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Nacherhebung unter Zugrundelegung des Beitragssatzes nach 3 a Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen, erfolgt eine Nacherhebung unter Zugrundelegung des Beitragssatzes nach 3 a.

- | | |
|---|---------------------|
| 4. Für Schafe, älter als 9 Monate und Ziegen | 0,20 Euro je Tier |
| 5. Für Pferde | 1,50 Euro je Tier. |
| 6. Für Geflügel | |
| a) Hühnergeflügel | |
| - Masthähnchen, Junghennen | 0,035 Euro je Tier, |
| - Legehennen älter als 18. Lebenswoche | 0,055 Euro je Tier, |
| - Sonstige Hühner | 0,055 Euro je Tier, |
| (einschließlich Perlhühner, Rebhühner, Fasane und Wachteln) | |
| b) Enten, Gänse, Truthühner | 0,08 Euro je Tier, |
| c) Laufvögel | 1,00 Euro je Tier. |
| 7. Für Gehegewild besteht Meldepflicht. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen. | |
| 8. Fische sind meldefrei. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen. | |
| 9. Tierkaufleute werden in Abhängigkeit von der nach dem Vorjahresumsatz errechneten Tierzahl in die entsprechende Beitragsklasse eingestuft. Für die Beitragsberechnung sind acht Prozent der im Jahr 2013 umgesetzten Tiere maßgebend. Sie erhalten einen Beitragsrabatt in Höhe von 50 Prozent, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse die amtliche Bescheinigung der Anerkennung ihres Unternehmens als ein dem Hygieneprogramm angeschlossener Betrieb gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern für ein Hygieneprogramm für Viehhandelsbetriebe und Viehtransportunternehmen vom 27. April 1995 oder einem gleichwertigen Programm eines anderen Bundeslandes vorlegen. Für die Fälle des Rücktritts oder Widerrufs der Anerkennung gilt Nummer 3 Satz 4, 5 und 6 entsprechend. | |